



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation [2010/101](#) von Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion vom 11. März 2010, betreffend "Greift das AVS zu stark in die Teilautonomie der Schulen ein?"**

Datum: 24. August 2010

Nummer: 2010-101

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2010/101

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Schriftliche Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation [2010/101](#) von Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion vom 11. März 2010, betreffend "Greift das AVS zu stark in die Teilautonomie der Schulen ein?"

vom 24. August 2010

Am 11. März 2010 reichte Landrat Jürg Wiedemann, Grüne Fraktion, eine Interpellation betreffend "Greift das AVS zu stark in die Teilautonomie der Schulen ein?" mit folgendem Wortlaut ein:

An den Sekundarschulen wird die Klassenstunde leider nur in der ersten Klasse obligatorisch durchgeführt. Losgelöst vom Fachunterricht können in dieser Lektion einzelne Probleme besprochen oder Organisatorisches erledigt werden. Diese Stunde ist sowohl bei den Schüler/innen als auch den Klassenlehrkräften sehr beliebt und erweist sich in der Praxis als eine dringend benötigte Errungenschaft.

Weil diese Lektion pädagogisch äusserst wertvoll ist und den sozialen Zusammenhang deutlich stärkt, bieten einzelne Schulen eine Klassenstunde im nun laufenden Schuljahr in den zweiten Klassen freiwillig an. Auch die Klassenlehrer mit kleinen Pensen in der eigenen Klasse haben damit die Möglichkeit ohne Stoffabbau Organisatorisches zu erledigen oder Probleme innerhalb der Klasse zu besprechen. Dem Kanton entstehen dadurch keine Mehrkosten, weil diese Lektion dem Kontingent der Freifächer abgebucht wird. Obwohl diese Lektion in der zweiten Sekundarklasse freiwillig ist, wird sie praktisch von sämtlichen Schüler/innen besucht.

Mehrere Schulen beabsichtigten nun, diese freiwillige und beliebte Klassenstunde auch im kommenden Schuljahr anzubieten. Die Geschäftsstelle des AVS hat den Schulleitungen dies nun per Weisung aus nicht nachvollziehbaren Gründen untersagt. Damit greift das AVS stark in die Teilautonomie der Schulen ein. Offensichtlich verkennt die Geschäftsstelle des AVS sowohl die Notwendigkeit, die Beliebtheit als auch den hohen pädagogischen Nutzen dieser Klassenstunde.

Der Regierungsrat wird um eine schriftliche Beantwortung folgender Fragen gebeten:

- 1. Seit wann hat der Regierungsrat Kenntnis von dieser Weisung der Geschäftsstelle des AVS?*
- 2. Wie ist eine derart einschneidende Weisung vereinbar mit der geforderten Teilautonomie der Schulen?*
- 3. Ist der Regierungsrat bereit, eine gegenteilige Weisung zu erlassen oder mindestens die Geschäftsstelle des AVS anzuhalten, ihren Entscheid zu überdenken?*
- 4. Beabsichtigt der Regierungsrat darauf hinzuwirken, dass mit den kommenden Änderungen der Stundentafeln auf der Volksschulstufe die Klassenstunden in jedem Schuljahr obligatorisch stattfinden?*

Antwort des Regierungsrates

Ausgangslage

Mit Schreiben vom 7. Januar 2010 orientiert die Sekundarschule Allschwil über einen angeblichen Entscheid der Geschäftsleitung des Amtes für Volksschule BL (AVS) in Sachen Klassenstunde in der 2. Klasse. In diesem Schreiben wird fälschlicherweise der Eindruck erweckt, das AVS habe in eigener Kompetenz eine Praxisänderung verfügt.

In der AVS-Information Nr. 4, Schuljahr 2009/2010, vom 31. Mai 2010 hat das AVS den Schulen unter anderem folgende Klarstellung zur Kenntnis gebracht:

(Auszug)

Klassenstunde Sekundarschule 1. Klasse

Bei Evaluationen und Kontrollen der Stundenpläne der Sekundarschulen haben wir in letzter Zeit festgestellt, dass sich einige Schulen nicht an die gesetzlichen Grundlagen halten und die Klassenstunde auch in der 2., 3. und 4. Klasse anbieten.

Der Bildungsrat hat mit der Studentafel die Klassenstunde in der 1. Klasse eingesetzt. Er hat diese ausdrücklich für die 2., 3. und 4. Klasse abgelehnt. Daran haben sich alle Schulen zu halten. Es ist weder erlaubt, die maximale Stundenzahl der Schüler/innen wegen der Klassenstunde zu verändern noch diese im ergänzenden Angebot anzubieten. De facto würden die Schüler/innen so gezwungen, diese zu belegen, denn eine Klassenstunde, die nicht von allen Schüler/innen einer Klasse besucht wird, macht wenig Sinn.

Aus dem Lehrplan nochmals in Kurzform das Ziel und die Inhalte der Klassenstunde:

Ziel:

Die Klassenstunde ermöglicht den Schülerinnen und Schülern das Entwickeln von partnerschaftlichen Verhaltens- und Kommunikationsformen in Toleranz, Respekt und gegenseitiger Achtung. Dafür legen sie gemeinsame Regeln fest. Diese sollen zu verlässlichen, demokratischen Strukturen führen und tragfähige Beziehungen schaffen für alle Beteiligten und für die gesamte Schulzeit der Sekundarstufe I. Die Klassenstunde dient den Schülerinnen und Schülern als Plattform für die Entwicklung und Reflexion ihrer Sozialkompetenz.

Inhalte:

- Schulorganisation, Abläufe und Zuständigkeiten, Schulregeln
- gemeinsame Regeln für die Klassengemeinschaft
- Gesprächskultur, Konfliktkultur und Lösungsstrategien
- Mitsprachemöglichkeiten, Kameradschaft, Gesprächsleitung
- Klassenleitbild, Verantwortung, Toleranz
- Gemeinschaftserlebnisse, Klassenaussprachen
- Arbeitsplatzorganisation, Agenda, Zeitplan, Stressbewältigung, Materialpflege

Alle Lehrpersonen sind gemeinsam für das Einhalten und Weiterentwickeln der für die Klassenstunde festgelegten Grobziele für die gesamte Sekundarstufe I verantwortlich.

Damit wird auch ersichtlich, weshalb die Klassenstunde nur in der ersten Klasse stattfindet. Eine Klasse muss sich als Sozialgefüge bilden, akzeptieren und tolerieren und sich ins Gesamtnetz der Schule einfügen.

Mit der Klassenstunde verhält es sich wie mit der Informatik: Zuerst werden die Grundlagen gelegt (spezielle Lektion), dann ist Informatik aber Bestandteil des gesamten Fächerkanons (integriert in alle Fächer) und wird nicht mehr speziell ausgeschieden.

Beschlüsse des Bildungsrates zum Lehrplan und zur Studentafel müssen umgesetzt werden, auch wenn einzelne Gruppen von Lehrpersonen mit diesen Beschlüssen nicht einverstanden sind.

Antworten auf die Fragen

Zur Frage 1: " Seit wann hat der Regierungsrat Kenntnis von dieser Weisung der Geschäftsstelle des AVS?"

Die Ausführungen in den einleitenden Feststellungen zeigen auf, dass eine generell-abstrakte Weisung, wie im Interpellationstext erwähnt, nicht existiert. Konsequenterweise kann der Regierungsrat davon auch keine Kenntnis haben. Der Vorsteher der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion wird selbstverständlich zeitgleich mit der AVS-Information dokumentiert.

Zur Frage 2: "Wie ist eine derart einschneidende Weisung vereinbar mit der geforderten Teilautonomie der Schulen?"

Die Teilautonomie von Schulen und die Pflicht zur Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen stehen in keinem Widerspruch.

Im Kanton Basel-Landschaft ist der Bildungsrat verantwortlich für die Stundentafeln der einzelnen Schularten (Bildungsgesetz § 85 lit. b). Der Bildungsrat hat festgelegt, dass die Klassenstunde nur in der 1. Klasse der Sekundarschule stattfindet. An diesen Beschluss haben sich alle Sekundarschulen ausnahmslos zu halten, ansonsten sie gegen das Gesetz verstossen.

Auch mit der Teilautonomie sind die Schulen an die gesetzlichen Grundlagen gebunden. Ebenso hat das AVS die Aufgabe, als zuständige Dienststelle der BKSD, die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu überwachen und dort einzugreifen, wo diese nicht eingehalten werden.

Zu Frage 3: "Ist der Regierungsrat bereit, eine gegenteilige Weisung zu erlassen oder mindestens die Geschäftsstelle des AVS anzuhalten, ihren Entscheid zu überdenken?"

Gemäss den Antworten zu den beiden ersten Fragen gibt es nichts zu überdenken. Eine nicht existierende Weisung kann nicht mit einer Gegenweisung korrigiert werden. Der Regierungsrat hat weder die Kompetenz noch die Absicht, die Respektierung geltenden Rechts zu verhindern.

Zu Frage 4: "Beabsichtigt der Regierungsrat darauf hinzuwirken, dass mit den kommenden Änderungen der Stundentafeln auf der Volksschulstufe die Klassenstunden in jedem Schuljahr obligatorisch stattfinden?"

Es ist der Bildungsrat (dem sowohl die Amtliche Kantonalkonferenz der BL-Lehrpersonen als auch der Lehrerinnen- und Lehrerverein BL angehören), der die Stufenlehrpläne und die Stundentafeln der einzelnen Schularten beschliesst. Im Rahmen der Erwägungen zur neuen Stundentafel hat der Bildungsrat eingehend den Sinn und Zweck der Klassenstunde in den 2. bis 4. Sekundarklassen mitbedacht. Vor allem wurde auf diese Zusatzlektion auch deshalb verzichtet, weil diese Lektion auf Kosten eines anderen Faches hätte eingeführt werden müssen.

Liestal, 24. August 2010

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Krähenbühl

Der Landschreiber:
Mundschin